

## **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung zum regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe**

Hinweis: die blauen Passagen sind im Falle eines Verzichts auf die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik Nr. 01 und 5b anzupassen.

Gemäß § 6a Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz enthält die Begründung des Raumordnungsplanes auch

1. eine zusammenfassende Erklärung
  - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
  - b) wie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
  - c) welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Raumordnungsplanes entscheidungserheblich waren,
2. sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans gemäß § 21 Abs. 2 durchgeführt werden sollen.

### **Einbeziehung von Umwelterwägungen in den regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe**

Die maßgeblichen Umwelterwägungen bilden die Grundlage für den raumplanerischen Koordinierungs- und Entwicklungsauftrag hinsichtlich einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur und der Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster in einer räumlichen Gesamtkonzeption, in der vielfältige Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen sind:

Eine strategische Umweltprüfung (SUP) kann naturgemäß nicht in der maßstäblichen und inhaltlichen Genauigkeit einer vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgen. Dem steht vor allem auch der Planungs- und Darstellungsmaßstab des Regionalen Raumordnungsplans entgegen. Wichtige Bestimmungsfaktoren, die für Art und Umfang von Umweltauswirkungen wesentlich sind, sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung zudem in aller Regel noch gar nicht bekannt und werden erst in später folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt. Dazu gehören die genaue Lage und Abgrenzung ebenso wie betriebliche und technische Details einschließlich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen.

Eine SUP muss daher ein differenziertes Konzept dazu beinhalten:

- welche Planinhalte möglicherweise in Vorhaben münden, die Umweltauswirkungen haben,
- ob und inwieweit der Regionalplan Vorgaben macht, die wesentlichen Einfluss auf Art, räumliche Lage und Schwere dieser Auswirkungen haben können und
- ob die Vorgaben des Regionalplans so konkret sind, dass auch eine entsprechende Bewertung der Auswirkungen stattfinden kann.

Angesichts der räumlichen Vielfalt und Komplexität des Regionalplans spielt dabei die kontinuierliche Begleitung der Planungs-, Bewertungs- und Entscheidungsschritte eine wesentliche Rolle. Im vorliegenden Fall der Teilfortschreibung für die Darstellung von Vorranggebieten Gewerbe und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ist die Komplexität insofern etwas reduziert, als der Inhalt auf einen planerischen Teilaspekt begrenzt ist. Trotzdem sind zwei Ansatzpunkte zu unterscheiden:

- Für die Auswahl und räumlich konkrete Darstellung von Vorranggebieten Gewerbe und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik lassen sich mögliche Umweltauswirkungen räumlich und inhaltlich prognostizieren, auch wenn der Prognosegenauigkeit im Maßstab des Regionalen Raumordnungsplans Grenzen gesetzt sind.
- Die Formulierung allgemeiner Ziele und Grundsätze für die Planung von Gewerbeflächen und PV-Anlagen sind räumlich nicht genau zu verorten, weshalb auch keine konkreten Wirkungsprognosen

## **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

möglich sind. Allerdings zielen die Vorgaben ausnahmslos darauf ab, den Flächenverbrauch zu mindern und eine möglichst effiziente und planerisch optimierte Standortwahl zu fördern.

### a) Vorranggebiete Gewerbe

Der 3. Teilfortschreibung des ROP ging eine regionale Analyse und Betrachtung der Gewerbeentwicklung voraus. Durch die Erarbeitung eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes wurde die aktuelle gewerbliche Entwicklung und erwartete Bedarfe zusammengefasst und gemeinsam mit den Kommunen Potenzialflächen für die Entwicklung von Vorranggebieten Gewerbe zusammengestellt.

Vorranggebiete Gewerbe sollen großflächige Gewerbeansiedlungen in der Region trotz zahlreicher Restriktionen auch weiterhin ermöglichen. Auf Grund der schwierigen Verfügbarkeit solcher Flächen sollen in diesen Vorranggebieten die Träger der Bauleitplanung auf Grundlage der Feinsteuerungsmöglichkeiten der BauNVO gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausschließen.

Vorranggebiete Gewerbe sind jedoch mit großflächigen Versiegelungen verbunden, was insbesondere negative Beeinträchtigungen für Versickerung, Grundwasserhaushalt, Mikroklima, Biotopverbund und Landschaftsbild nach sich ziehen kann. Aus diesem Grund wurden in einer regionsweiten Flächenanalyse möglichst konfliktfreie Flächen ermittelt. Diese wurden in einem zweiten Schritt einer Bewertung unterzogen, die auch eine standortbezogene Umweltprüfung einschloss. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde schließlich eine Flächenauswahl vorgenommen. Insbesondere bei Flächen in räumlicher Nachbarschaft wurden die besser bewerteten Flächen bevorzugt. Da zugleich aber auch eine ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete berücksichtigt werden muss, konnten nicht durchgängig die 16 bestbewerteten Flächen in der Region zum Zuge kommen. Insgesamt werden 16 neue Vorranggebiete Gewerbe festgelegt im Umfang von 616 ha, wovon sechs bereits vollständig über die vorbereitende Bauleitplanung gesichert sind und ein Gebiet überwiegend.

### b) Vorbehaltsgebiete Photovoltaik

Die Planungsgemeinschaft hat erstmals Vorbehaltsgebiete Photovoltaik im ROP ausgewiesen, um die Ausweisungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu steuern. Diese ist aus mehreren Gründen wichtig. Zum einen spielt der Umwelt- und Naturschutz eine zentrale Rolle, da Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf bebauten, versiegelten oder ökologisch weniger wertvollen Flächen installiert werden sollten, um die Beeinträchtigung von ökologisch wertvollen Flächen und ertragreichen Äckern zu minimieren. Zum anderen sollen die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erleichtern und Zielabweichungsverfahren bei überlagernden Zielen (z.B. regionaler Grünzug, Vorrang Landwirtschaft) entbehrlich machen. Zusätzlich kann durch eine effiziente Flächennutzung sichergestellt werden, dass die Flächen optimal genutzt werden. Kommunen können durch eine gezielte Steuerung der Flächenausweisung wirtschaftliche Vorteile erzielen, indem sie die Wertschöpfung vor Ort fördern und gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen. Außerdem schafft eine klare Steuerung und Planung der Flächenausweisung Sicherheit für alle Beteiligten, einschließlich Landwirten, Projektierern und Kommunen, und trägt zur Erreichung der Ausbauziele des Landes Rheinland-Pfalz bei. Diese Aspekte zeigen, wie wichtig eine gezielte Steuerung der Ausweisungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist, um sowohl ökologische als auch ökonomische Ziele zu erreichen.

Anders als bei den Vorranggebieten handelt es sich hierbei nur um einen berücksichtigungspflichtigen Grundsatz, der keine Verbindlichkeit erzeugt und damit noch nicht letztabgewogen ist. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind temporärer Natur, sodass ein Rückbau möglich ist, sobald die Anlagen nicht mehr benötigt werden. Gleichwohl sind Veränderungen in der Bodenstruktur zu erwarten durch die Montage der Aufständering, diese Eingriffe sind jedoch nicht mit denen von Baugebieten zu vergleichen.

Die Teilfortschreibung zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung im Regionalplan beinhaltet als Instrument der räumlichen Koordinierung auch Weichenstellungen hinsichtlich Art und Lage von daraus resultierenden Umweltauswirkungen. Diese Vorentscheidungen beinhalten zwar noch keine

## **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

abschließende Entscheidung zur Zulässigkeit, sie enthalten aber räumliche Prioritätensetzungen. Aus diesem Grund sieht das UVPG<sup>1</sup> neben der Umweltverträglichkeitsprüfung für einzelne konkrete Vorhaben auch eine sogenannte „Strategische Umweltprüfung“ für Pläne vor.

Wesentlich für die SUP ist somit in erster Linie die Auswahl und Darstellung von Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung. Als erster Schritt wurde dazu eine Potenzialanalyse erstellt. Diese Studie grenzt auf Grundlage einer flächendeckenden Untersuchung unter Berücksichtigung von definierten Eignungs- und Ausschlusskriterien eine Kulisse von insgesamt 32 Flächen ab. Dabei wurden viele sensible Flächen von vorneherein ausgeschlossen, dazu zählten unter anderem Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, landesweit bedeutsame Rastgebiete oder Flächen mit hohem bis sehr hohem Feldhamsterpotenzial.

Die ermittelten Flächen Potenzialflächen wurden sodann einer standortbezogenen Umweltprüfung unterzogen, die eine Bewertung aller Schutzgüter umfasste und diese in Steckbriefen dokumentierte. Sie führte zum Ausschluss von acht Flächen, die aufgrund der dort zu erwartenden Zahl und Schwere u.a. auch umweltbezogener Konflikte ausgeschlossen wurden. Im Ergebnis wurden 26 Flächen mit einem Gesamtumfang von 727 ha als Vorbehaltsgebiete empfohlen. Darüber hinaus wurden fünf bereits genehmigte bzw. in Planung befindliche Standorte als Vorbehaltsgebiete übernommen. Durch diese Vorgehensweise wird die Ausweitung von Flächen ausgeschlossen, die nach den durchgeführten und in den Planunterlagen auch näher dargestellten Bewertungen als nicht umweltverträglich bzw. zu stark mit Konflikten behaftet eingestuft werden.

### **Abweichungen von den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplans**

Mit der Landschaftsrahmenplanung ist der naturschutzfachliche Planungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 2 zur Neuaufstellung des Raumordnungsplanes durch die obere Naturschutzbehörde für die Planungsgemeinschaft erstellt worden. Aus diesem Beitrag gehen die überörtlich bedeutsamen naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für die Region hervor. Von zentraler Bedeutung ist hier das Zielkonzept Biotopverbund zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Darüber hinaus werden aufbauend auf den Erholungs- und Erlebnisräumen des LEP IV regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume ergänzt sowie Zielvorstellungen zum Thema Landschaftsbild (historischen Kulturlandschaften, Aussichtspunkte, Sichtachsen und Kulissenschutz) und Erholung in der Stille dargelegt. Unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurde der Beitrag nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in den regionalen Raumordnungsplan aufgenommen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden konnte, ist dies begründet.

#### **a) Siedlungsentwicklung – Gewerbe**

Im Regionalen Raumordnungsplan werden erstmals Vorranggebiete Gewerbe festgelegt, einige dieser Flächen weichen von den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplans ab.

##### **Vorranggebiet Gewerbe Nr. 6 Wörrstadt-Süd**

Im Süden stellt der Landschaftsrahmenplan auf dieser Strecke auch einen ergänzenden Neuvorschlag für eine Hauptroute des Regionalparks dar (Proj.-Nr. 117/21, SUP Teilfortschreibung Regionalplan Rheinhessen-Nahe). Eine weitere Radwegeverbindung verläuft am Ostrand. Im Südwesten außerhalb verläuft ein Jakobsweg. Die Wegeverbindungen bleiben erhalten und werden bei entsprechender Begrünung auch bedingt durch die vorhandenen Vorbelastungen nicht erheblich beeinträchtigt.

##### **Vorranggebiet Gewerbe Nr. 8 Waldlaubersheim**

Der im Südosten gelegene unzerschnittene Raum mit mehr als 3 km Durchmesser und ein ergänzender Neuvorschlag für einen regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisbereich nach Landschaftsrahmenplanung werden am Rand in den bereits durch die Straßen vorbelasteten Bereichen beeinträchtigt. Sie bleiben

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

aber ungehindert erreichbar und der Kern dieses Gebiets mit dem Waldgebiet des Langenlonsheimer Walds wird nicht tangiert.

#### Vorranggebiet Gewerbe Nr. 13 Steinbruch Ellweiler

Der Landschaftsrahmenplan stellt einen landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum dar. Dessen Kern mit einem unzerschnittenen Raum mit mehr als 3 km Durchmesser und dessen Fortsetzung nach Westen zu den Höhenzügen des Hoch- und Idarwaldes bleibt unberührt. Die ohnehin durch Barrieren gestörte Verbindung zu Nahe im Osten wird allerdings weiter verstärkt. Die Fläche liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.

#### Vorranggebiet Gewerbe Nr.15 ÖKOM-Park

Die Flächen südlich der Autobahn liegen im Gebiet des Naturparks Saar-Hunsrück. Hier stellt der Landschaftsrahmenplan auch eine historische Kulturlandschaft mit Streuobst- und Obstwiesen dar. Nördlich der A 62 befindet sich ein Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung. In dem Gebiet wird die Wildkatze nach Information des Landesamtes für Umwelt regelmäßig beobachtet. Die Kernvorkommen liegen aber nördlich auf dem Truppenübungsplatz Baumholder und nordwestlich im bewaldeten Höhenzug des Hochwalds. Wichtige überregionale Wander- und Austauschverbindungen zwischen diesen Populationen verlaufen etwas nördlich parallel zur Autobahn und weiter zu Kernvorkommen im Pfälzerwald.

#### Vorranggebiet Gewerbe Nr. 28 Schmißberg

Die Fläche liegt westlich der Bundesstraße im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Die Realisierung eines Gewerbegebietes steht daher unter dem Vorbehalt der Verbote des § 3 der Schutzverordnung in Verbindung mit dem Genehmigungserfordernis nach § 5 der Verordnung.

#### Vorranggebiet Gewerbe Nr. 30 Mainz Hochschule II

Der Landschaftsrahmenplan stellt das Gebiet als landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum und Haupttroute des Regionalparks dar, was im Wesentlichen auf die beschriebene Bedeutung der Freiflächen für den Verdichtungsraum verweist. Die Erhaltung einer durchgängigen und möglichst auch begrünten Wegeverbindung ist essenziell, kann aber ggf. durch eine entsprechende Planung gewährleistet werden.

#### b) Energieversorgung – Photovoltaik

Im Regionalen Raumordnungsplan werden erstmals Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt

#### *Wildtierkorridore, Regionaler Biotopverbund:*

Laut Landschaftsrahmenplan befinden sich vier Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in der Kernzone des Verbreitungsgebietes der Wildkatze<sup>2</sup> bzw. zehn Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in einem besiedelten Bereich des Verbreitungsgebietes der Wildkatze<sup>3</sup>. Auf Ebene der Bauleitplanung ist in diesen Gebieten besonders auf die Wildkatze einzugehen. Sollte eine Einzäunung erforderlich sein, ist ein Abstand zum Boden einzuhalten, der für die Wildkatze ein barrierefreies Wandern möglich macht.

Der Landschaftsrahmenplan stellt am westlichen Rand des Vorbehaltsgebiets Photovoltaik Nr. 10 Hennweiler-Ost einen Wildtierkorridor mit EU-/bundesweiter Bedeutung dar. Das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 11 Hennweiler-Süd liegt am östlichen Rand eines Wildtierkorridors, der an dieser Stelle eine Breite von ca. 5.500 m aufweist, während die Potenzialfläche lediglich 1.350 m breit ist. Darüber hinaus liegen folgende vier Vorbehaltsgebiete innerhalb eines Wildtierkorridors mit einer Breite von 2.000 m: Nr. 24 Heimbach (bis zu 800 m tief am östlichen Rand), Nr. 26 Gimbsweiler, Nr. 30 Kronweiler, Nr. 31 Schmittweiler (teilweise, die Teilfläche<sup>1</sup> beansprucht eine maximale Breite von ca. 100 m).

---

<sup>2</sup> Nr. 10 Hennweiler-Ost, Nr. 20 Schauraen, Nr. 21 Kempfeld/Schauraen, Nr. 23 Wirschweiler

<sup>3</sup> Nr. 11 Hennweiler-Süd, Nr. 13 Schwerbach/Oberkirm, Nr. 14 Oberkirm/Hausen, Nr. 15 Gösenroth, Nr. 16 Hottenbach-Ost, Nr. 17 Hottenbach-West, Nr. 18 Breienthal, Nr. 19 Niederhosenbach/Herrstein, Nr. 30 Kronweiler, Nr. 38 Merxheim

## **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

In G 169a der 3. Teilfortschreibung des ROP 2014 heißt es hierzu: „Die Träger der Bauleitplanung sollen die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete konzentrieren und können diese räumlich weiter konkretisieren. Dabei soll beachtet werden, dass in Abständen von ca. 300 m Querungsmöglichkeiten für Wildtiere geschaffen werden.“

In der Begründung zu diesem Grundsatz wird dies noch näher erläutert. Für die Querungsmöglichkeiten für Wildtiere wird eine 5 m breite Grünzäsur in Abständen von 300 m- unabhängig davon, ob ein kartierter Korridor vorliegt empfohlen. Wenn an einer Seite der eingezäunten PV-Anlage die Länge von 300 m überschritten wird, sollte eine Grünzäsur vorgesehen sein. Bei geringfügigen Überschreitungen von weniger als 10 m kann auf eine Querungsmöglichkeit verzichtet werden. Weitergehende Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Auch für den regionalen Biotopverbund, der neben der Vernetzung der Biotopsysteme auch den Wildtierwanderungen dient, sind die vorgeschriebenen Grünzäsuren hilfreich. Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sind in vier Fällen von den Festlegungen zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik betroffen.<sup>4</sup> Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit ist jeweils im Bauleitplanverfahren zu prüfen. [Bei der Fläche Nr. 1 Guntersblum kommt im nördlichen Bereich noch ein Vorschlagsbereich für eine Grünverbindung gemäß Landschaftsrahmenplan hinzu.](#)

### *Landschaftsbild:*

Zehn Flächen liegen in Landschaftsschutzgebieten<sup>5</sup>, zwei davon zugleich im Naturpark Soonwald-Nahe (Nr. 10 und 11). Drei Flächen liegen im Naturpark Saar-Hunsrück (Nr. 20 Schauren, Nr. 21 Kempfeld/Schauren, Nr. 23 Wirschweiler).

Vier Flächen befinden sich innerhalb landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisräume.<sup>6</sup> Fünf weitere Flächen überlagern sich mit Vorbehaltsgebieten Freizeit, Erholung und Landschaftsbild.<sup>7</sup> Darüber hinaus überschneiden sich die Flächen Nr. 26 Gimbweiler und Nr. 29 Jeckenbach (im Südwesten) mit historischen Kulturlandschaften. Auf der Fläche Nr. 38 Merxheim sind im Landschaftsrahmenplan mehrere Aussichtspunkte kartiert.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung lokalräumlich starker Eingriffe in die Landwirtschaft gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine maximale Größe von 50 ha. Standorte, die weniger als 1 km voneinander entfernt sind, werden dabei als ein Standort betrachtet. Flächen, in denen Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach Baugesetzbuch privilegiert sind, sind auf die 50 ha nicht anzurechnen (Z 169b). Damit soll auch eine Überfrachtung der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume und der historischen Kulturlandschaften verhindert werden.

### **Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichtes**

Als nicht selbständiger Teil des Regionalplans wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) begleitend zur Aufstellung des ROP vom Planungsbüro L.A.U.B. durchgeführt und hierzu ein Umweltbericht angefertigt. Untersuchungsumfang und Untersuchungstiefe von Planinhalten des ROP wurden in zwei getrennten Scoping-Terminen für die Sachgebiete Gewerbe und Photovoltaik am 11.05.2022 und 02.06.2022 erörtert.

Die „strategische“ Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen ist darauf angelegt, die möglichen Umweltfolgen der Planinhalte und des Gesamtplans möglichst frühzeitig zu erkennen. Sie ist daher planungsprozessual in die Erarbeitung des ROP-Entwurfs integriert und beginnt bereits mit der Ausgestaltung

---

<sup>4</sup> [Nr. 1 Guntersblum](#), Nr. 26 Gimbweiler, Nr. 29 Jeckenbach, Nr. 30 Kronweiler

<sup>5</sup> Nr. 5 Alshem/Mettenheim/[Osthofen](#), Nr. 10 Hennweiler-Ost, Nr. 11 Hennweiler-Süd, Nr. 13 Schwerbach/Oberkirn Nr. 14 Oberkirn/Hausen, Nr. 15 Gösenroth, Nr. 16 Hottenbach-Ost, Nr. 17 Hottenbach-West, Nr. 18 Breithenthal, Nr. 19 Niederhosenbach/Herrstein

<sup>6</sup> [Nr. 1 Guntersblum \(nur westlicher Teil\)](#), Nr. 20 Schauren, Nr. 21 Kempfeld/Schauren, Nr. 23 Wirschweiler

<sup>7</sup> Nr. 14 Oberkirn/Hausen, Nr. 17 Hottenbach-West, Nr. 18 Breithenthal, Nr. 19 Niederhosenbach/Herrstein, Nr. 30 Kronweiler

## **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

der methodischen Vorgehensweise und der Festlegung eines Kriterienkataloges für einzelne raumbedeutende Planinhalte, indem projektbezogene Ausschluss- und Raumwiderstandskriterien ermittelt und den Eignungskriterien gegenübergestellt werden. Diese prozessuale Prüfung kam bei den vertieft zu untersuchenden Planinhalten, wie der Ermittlung von geeigneten Standorten für Vorranggebiete Gewerbe und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik, zur Anwendung mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sowie das planerische Gesamtkonzept raum- und umweltverträglich zu konfigurieren. Der Umweltbericht dokumentiert daher insbesondere auch die planungsmethodischen Ansätze und beschreibt die Umweltfolgewirkungen der regionalplanerisch festgelegten Ziele und Grundsätze in Form einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Die Berücksichtigung des Umweltberichtes ist planungsprozessual erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft konnten somit vermieden bzw. minimiert werden. Im Umweltbericht ist dies entsprechend dokumentiert.

Soweit neue Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. Das aus diesem Planungsprozess resultierende räumliche und inhaltliche Konzept wird danach unvermeidlich auch Eingriffe nach sich ziehen. Zu nennen sind insbesondere die Flächenneuanspruchnahmen für Zwecke der gewerblichen Bebauung und der Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wobei letztere langfristig auch wieder abgebaut werden könnten. Die negativen Auswirkungen der Flächenneuanspruchnahme wurden aber durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert. Insbesondere bleibt auch die im Landschaftsrahmenplan und LEP IV umrissene räumliche Funktionalität der verschiedenen Schutzgüter gewahrt.

### Nationale sowie europäische Schutzgebiete

In der Region Rheinhessen-Nahe sind Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) ausgewiesen.

Die nationalen Schutzgebiete umfassen einen Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke (z.T. mit Kernzonen), darüber hinaus Schutzobjekte wie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Da ein geplantes Vorranggebiet Gewerbe an ein Natura 2000 Gebiet angrenzt, ist hierfür eine FFH-Erheblichkeitsprüfung durchgeführt worden. Negative Beeinträchtigungen können auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb auf das Vorranggebiet Nr. 2 Offstein-West im Rahmen der 3. Teilfortschreibung verzichtet wird.

### **Berücksichtigung von Stellungnahmen**

Stellungnahmen wurden insbesondere zu den Planinhalten Energieversorgung (Photovoltaik) und Siedlungsentwicklung (Gewerbe) abgegeben. Stellungnahmen der berührten Behörden und Planungsträger des Bundes und des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Personen des Privatrechtes wurden geprüft. Im Bedarfsfall erfolgten Rücksprachen mit den genannten Stellen bzw. mit den Institutionen und Personen des Privatrechts. Auf dieser Grundlage wurden Abwägungsvorschläge für die Beratungen in den Gremien der Planungsgemeinschaft erarbeitet, welche von der Regionalvertretung zuletzt am 18.03.2025 beschlossen wurde.

### Energieversorgung (Photovoltaik)

Die Stellungnahmen in diesem Sachgebiet haben sich zum einem auf konkrete Photovoltaikflächen und auf Regelungen und Vorgaben innerhalb der Ziele und Grundsätze bezogen. Mit den Vorbehaltsgebieten sollen konkrete Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) ausgewählt und die Entwicklung innerhalb der Region gesteuert werden.

Kritische Stellungnahmen gab es vor allem in Bezug auf das Landschaftsbild, u.a. hinsichtlich der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks. Um diese räumlichen Wirkungen von FFPVA einzugrenzen wurde im Rahmen der 3. Teilfortschreibung eine Größenbeschränkung auf 50 ha beschlossen, wobei

## **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

Anlagen, die weniger als 1 km entfernt liegen aufsummiert werden (vgl. Z 169b). Von Projektieren, aber auch von einigen Gemeinden wurde diese Größenbegrenzung kritisiert, insbesondere in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Innerhalb der erneuten Anhörung gab es kritische Stellungnahmen, da die nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche aus dieser Regelung ausgeklammert werden. Dies hat v.a. den Hintergrund, dass Investitionssicherheiten in diesen Fällen geboten und ein Wettbewerb im „Windhundverfahren“ auf ebendiese Flächen vermieden werden soll. Dadurch kann bei einigen Flächen jedoch die max. Größe von 50 ha überschritten werden.

Insbesondere die Flächen entlang der Bahnstrecke Mainz – Worms (Vorbehaltsgebiete 1, 5 a und b) wurden wegen der hohen Bodengüte und der vielfältigen Nutzungsansprüche kritisiert. (Optional: auf die Flächen 1 und 5 b wir daher verzichtet.)

Kritik gab es auch an möglichen Beeinträchtigungen für den Artenschutz, obwohl viele sensible Gebiete aus der Standortsuche herausgenommen wurden (z.B. Flächen mit hohem Feldhamsterpotenzial, Vorranggebiete regionaler Biotopverbund). Nach einer erneuten Stellungnahme des Landesamts für Umwelt wurde der Abstand von Vorbehaltsgebieten zu Rastgebieten von Offenland-Rastvogelarten von 600m auf 300m verringert, was in einem Fall zu einer leichten Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes geführt hat.

### Siedlungsentwicklung (Gewerbe)

Die Stellungnahmen bezüglich der Vorranggebiete für Gewerbe konzentrieren sich insbesondere auf Kritik am hohen Flächenverbrauch, weshalb Mechanismen zur reduzierten Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Z 18e und G 17, G 18 h, i und j sowie G 19 b unterstützen diese Bestrebungen. Zudem wurde die Summationswirkung Gewerbe und Photovoltaik im Bereich des Nahetaldreiecks kritisiert, die sich durch den Verzicht auf die Photovoltaikfläche Nr. 03 aber etwas entspannt hat.

In der erneuten Anhörung konzentrierten sich die Stellungnahmen v.a. auf die Regelungstiefe (Feinsteuerungsmöglichkeiten nach BauNVO) des Planansatzes und einer damit einhergehenden Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Die Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung sind durch das raumordnerische Interesse an einer übergeordneten Gewerbeentwicklung, v.a. auf Grund der Begrenztheit der geeigneten Flächen begründet.

Hinweise der oberen Wasserbehörde wurden ebenfalls in die Begründungen aufgenommen. So wurde in Z 18a ergänzt, dass vor der Umsetzung eines Vorranggebietes grundsätzlich ein Nachweis vorgelegt werden soll, dass vorhandene Infrastrukturen oder durch den Ausbau der Kapazitäten die notwendige Wasserversorgung gewährleistet werden. Die Begründung zu G 19b wurde dahingehend ergänzt, dass ausreichend Freiflächen verbleiben sollen, damit das anfallende Niederschlagswasser versickern kann.

Gegenüber einzelnen Anpassungen der Begründungen der Ziele und Grundsätze gab es auch Veränderungen der Gebietskulisse auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen. Einzelne Flächen wurden aus Sicht von Naturschutz und Landwirtschaft sehr kritisch bewertet. In der Folge wurden vier Flächen im Laufe des Verfahrens herausgenommen, darunter fällt die Fläche 2 in Offstein, die Fläche 7 in Waldböckelheim und die Fläche 26 in Worms. Hierzu hat sich die Planungsgemeinschaft auf Grund einer negativen Natura2000-Erheblichkeitsprüfung, einer versagten Befreiung von der Naturparkverordnung bzw. eines negativen Klimagutachtens entschieden, wobei die Fläche 2 nach Vorliegen einer vollumfänglichen Natura2000-Prüfung in einem späteren Verfahren wieder aufgegriffen werden könnte. Auf die mehrfach kritisierte Fläche 14 in Horbruch wird ebenfalls verzichtet, hierbei spielte auch der Wunsch der Ortsgemeinde eine Rolle.

### **Planungsalternativen**

Die Planungen wurden unter Einbeziehung unter anderem von Umweltaspekten prozessbegleitend optimiert. Bei der Suche nach geeigneten Vorranggebieten Gewerbe wurden insgesamt 30 Potenzialflächen untersucht, von denen letztendlich 16 als Vorranggebiete festgelegt wurden. Im Gegenzug wurden 14

### **Anlage 9: Zusammenfassende Erklärung**

Alternativflächen untersucht, bewertet und auch ausgeschlossen. Oftmals waren Umweltaspekte ausschlaggebend für den Ausschluss der Flächen.

Bei den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik wurden neben den 26 ausgewählten Gebieten noch acht weitere Potenzialflächen untersucht, die zumeist auch aufgrund von Umweltaspekten nicht weiterverfolgt wurden. Nach Vorgabe des LEP IV sind mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik in den Regionalen Raumordnungsplänen festzulegen.

#### **Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans**

Soweit Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. Das aus diesem Planungsprozess resultierende räumliche und inhaltliche Konzept wird danach unvermeidlich auch Eingriffe nach sich ziehen. Zu nennen sind insbesondere die Flächenneuanspruchnahmen für Zwecke der gewerblichen Bebauung und der Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese wurde aber unter anderem durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert, und auf ein räumlich verträgliches Maß reduziert. Insbesondere bleibt auch die im Landschaftsrahmenplan und LEP IV umrissene räumliche Funktionalität der verschiedenen Schutzgüter gewahrt. Inwieweit bei der Durchführung des Raumordnungsplans dann noch erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können, ist in aller Regel erst im Zuge der zunehmenden Planungskonkretisierungen in den nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren ermittelbar. Demzufolge werden erst dort sinnvoll geeignete Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen installiert werden können.

Im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird gemäß G 166c LEP IV eine landesweite Datenbank angelegt, die den Zubau an Photovoltaik auf Ackerflächen dokumentiert. Auf dieser Grundlage ist auch G 169c des ROP zu beachten, der den Zubau auf Ackerflächen in der Gesamtregion auf 2% aller Ackerflächen begrenzt.